

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Redundanz der Leitstellenaufgaben

Zwischen

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

-nachfolgend „Kreis“ genannt-

wird aufgrund der §§ 1 Absätze 1 und 2, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Notrufabfrage, Kräfteentsendung und der damit verbundenen uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Betriebs der Leitstellen ist es unabdingbar, Vorkehrungen für die Überlastung und/oder den Ausfall zu treffen. Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung geschlossen, in der die gegenseitige Vertretung der nachbarschaftlichen Leitstellen Leverkusen und Mettmann geregelt wird.

Beide Vertragspartner betreiben Leitstellen für den Feuerschutz, den Rettungsdienst und für Großschadensereignisse im Sinne des § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) bzw. § 7 Rettungsgesetz NRW (im Folgenden Leitstellen genannt).

§ 1 – Ziele

- (1) Die Stadt und der Kreis vereinbaren die Kooperation zwischen den Leitstellen und die gegenseitige Vertretung.
- (2) Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1, 2. Alternative und Absatz 2 GkG.
- (3) Ziel der Kooperation ist es, in beiden Gebietskörperschaften den jeweiligen Betrieb der Leitstellen aufrecht zu erhalten, wenn Umstände eintreten, die zum Ausfall, zur Arbeitsunfähigkeit oder zur Überlastung einer der beiden Leitstellen führen. Qualitätsstandards des jeweils anderen sind sicher zu stellen, damit auch anderweitige einsatzplanerische Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehalten werden können.

§ 2 – Unterstützung

- (1) Unterstützung wird in mehreren Stufen geleistet:
 - a) Fehlgeleiteter Notruf auf die jeweils nicht zuständige Leitstelle mit Abfrage und Bearbeitung des Notrufes.
 - b) Unterstützung im Regelbetrieb bei erhöhtem Notrufaufkommen, sofern der Notruf aufgrund der vorhandenen personellen Besetzung nicht mehr zeitgerecht von der jeweiligen Leitstelle bearbeitet werden kann. Beide Seiten versichern, dass sie für den Regelbetrieb der Leitstelle ausreichendes Personal vorhalten, um das übliche Notrufaufkommen zu bewältigen, und dass sie die Unterstützung des Vertragspartners erst bei erhöhtem Notrufaufkommen anfordern.
 - c) Unterstützung aufgrund von Überlastung der jeweiligen Leitstelle bei Großschadens- bzw. Flächenereignissen.
- (2) Unterstützungsfälle im Sinne von Absatz 1 sind der jeweils anderen Leitstelle gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

- (3) In jedem Unterstützungsfall hat der jeweils eigene Betrieb Vorrang. Eine Unterstützung kann aufgrund eigener Ereignisse abgelehnt werden. Der mögliche Umfang der gegenseitigen Hilfe ist in diesen Fällen direkt gegenseitig auszutauschen.

§ 3 – Vertretung

- (1) Die Vertretung kann aufgrund verschiedener Gründe in unterschiedlicher Form erforderlich werden:
- a) Ausfall der Notrufleitungen zur originären Leitstelle mit daraus folgendem automatischen Routing zur benannten Ersatzleitstelle
 - b) Ausfall von Teilen der Kommunikationseinrichtungen in der jeweiligen Leitstelle
 - c) Ausfall des Einsatzleitsystems
 - d) Ausfall systemrelevanter Technik, der einen Betrieb der Leitstelle nicht mehr ermöglicht
 - e) Räumung der Leitstelle aufgrund externer Einflüsse
- (2) Die Vertretung wird durch technische und personelle Unterstützung der jeweils anderen Leitstelle mit Hinblick auf Kompensationen durchgeführt. Die vom Ausfall betroffene Leitstelle hat umgehend eigene technische und personelle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, um die Betriebsfähigkeit wiederherzustellen.
- (3) Bis zur Wiederherstellung der vom Ausfall betroffenen Leitstelle ist die vertretende Leitstelle personell ausreichend zu unterstützen. Die personelle Unterstützung ist abhängig von der Tageszeit und dem Einsatzaufkommen. Eine personelle Mindestunterstützung durch zwei Disponenten soll innerhalb von 30 Minuten erfolgen.
- (4) Die vertretende Leitstelle hat der vom Ausfall betroffenen Leitstelle eine Mindestunterstützung bereitzustellen, so dass ein Betrieb auch längerfristig möglich ist. Bei eigenem technischem Ausfall sind die Leitstellen von dieser Verpflichtung befreit.

- (5) Für die Disponenten der ausgefallenen Leitstelle soll Verpflegung und - wenn nötig - Unterkunft bereitgestellt werden. Für den Transport der Disponenten zur vertretenden Leitstelle ist die ausgefallene Leitstelle verantwortlich.
- (6) Der vollständige Wechsel der Funktionsübernahme zwischen den Leitstellen ist auf Ebene des A-Dienstes (Feuerwehr Leverkusen) bzw. der Leitung der Leitstelle (Kreis Mettmann) abzustimmen und durchzuführen.
- (7) Die Übernahme der Vertretung berücksichtigt die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales: „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ vom 20.09.201 – 73-52.03.04 / 73-52.08 –. Die vertretende Leitstelle hat die Meldungen durchzuführen. Zu informieren sind die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf.

§ 4 – Redundanz

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung sind technische und organisatorische Redundanzen von den Leitstellen zu schaffen.
- (2) Für die Herstellung der eigenen Redundanz ist jede Leitstelle selbst verantwortlich. Die jeweils andere Leitstelle hat sie bei der Errichtung und dem Betrieb zu unterstützen und entsprechende technische Anpassungen und Einbauten zu dulden. Dieses setzt eine gegenseitige enge Abstimmung voraus.
- (3) Zu den technischen Redundanzen gehören unter anderem das Einsatzleitsystem, die Alarmierungssysteme und das Funksystem (analog und digital).

§ 5 – Datenaustausch

- (1) Zur Gewährleistung des permanenten Datenaustausches ist eine hochverfügbare, ausreichend dimensionierte Datenleitung von beiden Leitstellen eigenständig vorzuhalten.

- (2) Datenänderungen für das Einsatzleitsystem sind gegenseitig auszutauschen. Datenupdates erfolgen auf technische Anforderung der jeweils vertretenden Leitstelle. Das gleiche gilt für die Erlaubnis zum Fernwirken.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen der Stadt und des Kreises über die jeweiligen bereitgestellten Daten sind zu beachten und einzuhalten.

§ 6 – Anwendung von Arbeitsrichtlinien

- (1) Stadt und Kreis stellen zu dieser Vereinbarung Arbeitsrichtlinien auf. Sie enthalten die jeweiligen Regelungen über die leitstellenspezifischen Arbeitsweisen.
- (2) Stadt und Kreis verpflichten sich, die Arbeitsrichtlinien zu dieser Vereinbarung umzusetzen.
- (3) Die Leiter/-innen der Leitstellen werden ermächtigt, diese Arbeitsrichtlinien zu erstellen. Änderungen sind der Vertretungsleitstelle umgehend bekannt zu geben.

§ 7 – Weisungsbefugnis

- (1) Im Unterstützungsfall (§ 2 Abs. 1 Punkt (a) und Abs.1 Punkt (b)) oder bei Notruffehlleitungen bzw. Notrufüberlauf behalten die Leitstellen ihre jeweiligen Weisungsbefugnisse.
- (2) Im Unterstützungsfall durch Aufgabenübernahme (§ 2 Abs.3) erhält die unterstützte Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den mit der Aufgabenwahrnehmung beteiligten Disponenten der unterstützenden Leitstelle. Die Weisungsbefugnis endet in dem Fall, wenn aufgrund des eigenen sicheren Betriebes der unterstützenden Leitstelle die Unterstützung nicht mehr gewährt werden kann.
- (3) Im Vertretungsfall hat die vertretende Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den zu entsendenden Disponenten der unterstützenden Leitstelle.

§ 8 – Kosten und Entschädigung

- (1) Im Falle von Überlastsituationen besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenübernahme der vertretenden Leitstelle.
- (2) Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht auf der Grundlage der Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) in Verbindung mit den Regelungen zum Kostenersatz aus § 8 VwVfG NRW.
- (3) Kostenersatz kann bei geplanten Gestellungen im Vorfeld vereinbart werden.

§ 9 – Haftung

Die Stadt und der Kreis haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch das Tätigwerden des eigenen Personals im Einsatz entstehen. Die Vertragspartner behalten sich vor, für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu fordern.

§ 10 – Leitrechnertechnik

Auf Grund der aktuellen Technikausstattung des gleichen Leitrechnererrichters sind die Voraussetzungen für die Kooperation in größtmöglichem Umfang gewährleistet. Der Leitstellenbetreiber, der beabsichtigt, seine Leitrechnertechnik einer künftigen Veränderung zu unterwerfen, teilt dem Vertragspartner dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, damit entsprechende Vorbereitungen zur weiteren Sicherstellung erfolgen können, um eine Kündigung der Vereinbarung möglichst vermeiden zu können.

§ 11 – Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 12 – Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Kündigung sind sachliche Gründe anzugeben.
- (3) Ohne Darlegung von sachlichen Gründen kann die Vereinbarung nur mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Leverkusen, den

Mettmann, den

Der Oberbürgermeister

Der Landrat

Buchhorn

Hendele

In Vertretung

In Vertretung

Stein

Hanheide